

66 152

## Härtebestimmungen

Mitteilungsblatt

Richtlinien der Stadt Alsdorf über Härtebestimmungen bei der Geltendmachung von Beiträgen und Erstattungsansprüchen nach dem KAG und nach dem BauGB vom 20.09.2016

28 – 13.10.2016

## **Richtlinien der Stadt Alsdorf über Härtebestimmungen bei der Geltendmachung von Beiträgen und Erstattungsansprüchen nach dem KAG und nach dem BauGB vom 20.09.2016**

### 1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 135 Abs. 2 S. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Bei Beiträgen nach §§ 135a ff. BauGB und § 8 KAG gilt gemäß § 27 Abs. 1 KomHVO NRW bzw. § 12 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a KAG i.V.m. § 222 AO, dass Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden dürfen, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Zur Schaffung einheitlicher Richtwerte bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der unbilligen bzw. erheblichen Härte, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20.09.2016 diese Richtlinie erlassen. Die Richtlinie entbindet insbesondere nicht von der individuellen Prüfung und Würdigung des Einzelfalles, durch den gegebenenfalls Abweichungen geboten sein können.
- 1.2 Die Bestimmungen der Dienstanweisung für das Forderungsmanagement der Stadt Alsdorf in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

### 2. Stundungsantrag

- 2.1 Die Stundung erfolgt nur auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bessern. Sie ist zu widerrufen, wenn der Schuldner die ihm eingeräumten Zahlungsfristen überschreitet oder Ratenzahlungen nicht einhält.
- 2.2 Die Stundung wird vom Tag der Fälligkeit an ausgesprochen. Andernfalls sind für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Beginn der Stundung Säumniszuschläge zu erheben.

### 3. Stundungszeitraum

- 3.1 Stundungen werden für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt.
- 3.2 Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.
- 3.3 Nach spätestens 24 Monaten ist zu prüfen, ob die Stundungsvoraussetzungen noch vorliegen.

#### 4. Stundungsvoraussetzungen

- 4.1 Bevor eine Stundung gewährt wird, hat der Zahlungspflichtige zunächst sein Einkommen und sein Vermögen einzusetzen. Bei der Verwertung des Vermögens sind der eigenbewohnte Teil des Hauses und die Vermögensgegenstände, die der Erzielung von Einkünften dienen, ausgenommen.
- 4.2 Vor der Stundung soll bei der Stadtkasse festgestellt werden, ob die Forderung beigetrieben wird und ob die Stadt gegen denselben Schuldner andere Forderungen hat.
- 4.3 Fällige Beiträge können gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 4.4 Eine erhebliche Härte im Sinne der in Ziffer 1.1 genannten Paragraphen liegt vor, wenn die Summe aller Einkommen des Zahlungspflichtigen und seiner im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen in den letzten drei Monaten vor dem Stundungsantrag unter der analog § 85 SGB XII zu berechnenden Einkommensgrenze liegt. Der Faktor zur Ermittlung des Grundbetrags gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII wird hierbei auf das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII erhöht. Des Weiteren ist der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziff. 3 SGB XII auf das Anderthalbfache zu erhöhen.
- 4.5 Die Voraussetzungen der Stundung nach Ziffer 4.1 und 4.4 sind durch Einkommensnachweise zu belegen.

#### 5. Ratenzahlung, Verrentung

- 5.1 Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden. Die teilweise Stundung ist auch in Form von Ratenzahlungen möglich. Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlung gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um mindestens einen Monat überschritten wird.
- 5.2 Die Raten betragen mindestens 50 Euro/Monat (150 Euro/Vierteljahr). Bei höheren Ansprüchen sind Ratenzahlungen auf volle 50 Euro festzusetzen.
- 5.3 In begründeten Einzelfällen können Beiträge in Form einer Rente gestundet werden. Im Falle einer Verrentung ist der Stundungsbetrag in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Im Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## 6. Stundungszinsen

- 6.1 Stundungszinsen sind Sollzinsen. Es erfolgt grundsätzlich keine Anpassung der Stundungszinsen bei abweichenden Zahlungen. Auf Antrag kann die Neuberechnung der Stundungszinsen erfolgen, falls der Zahlungszeitraum erheblich abgekürzt wurde. Bei verspäteter Zahlung von Stundungsbeträgen sind Säumniszuschläge zu erheben.
- 6.2 Stundungszinsen werden nur für die Hauptleistung berechnet. Nebenleistungen wie Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag, Kosten und ähnliche bleiben außer Ansatz.
- 6.3 Der gestundete Betrag ist grundsätzlich für jeden vollen Monat analog § 238 AO auf den jeweiligen Restbetrag zu verzinsen.
- 6.4 Bei Stundungen in mehr als fünf Raten kann der Jahreszinssatz auf zwei Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Satz der kurzfristigen Kassenkredite im zurückliegenden Jahr festgesetzt werden. Die Zinsen werden zu einem Zwölftel auf die monatliche Restschuld angerechnet.
- 6.5 Bei einer Verrentung ist der jeweilige Restbetrag in Anlehnung an § 49 a Abs. 3 VwVfG zu verzinsen.
- 6.6 Die Stundungszinsen werden mit der letzten Stundungsrate bzw. im Anschluss an die letzte Stundungsrate erhoben.
- 6.7 Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

## 7. Zuständigkeiten, Stundungsbescheid

- 7.1 Zur Festlegung der Zuständigkeiten bei der Entscheidung über die Gewährung von Stundungen sind die entsprechenden Regelungen der Dienstanweisung für das Forderungsmanagement der Stadt Alsdorf in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 7.2 Über jede Stundung ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- 7.3 Die Berechnung der Zinsen muss aus dem Stundungsbescheid bzw. einem separaten Zinsbescheid oder einer Anlage hierzu ersichtlich sein.
- 7.4 Mit der Herausgabe des Stundungsbescheides ist über die Stundungszinsen eine Ertragsanordnung zu erteilen.

## 8. Sicherheitsleistungen

Bei Verrentung oder einer Stundung in mehr als fünf Raten sowie bei zu erwartender Gefährdung des Anspruches ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder einer Zwangssicherungshypothek zu fordern. Die Sicherheitsleistung ist vor Bescheiderteilung beizubringen.

## 9. Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für Einzelfälle oder für Fallgruppen Ausnahmen zuzulassen. Diese Ausnahmen sind nur für einen bestimmbar Personenkreis und unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Alsdorf über Härtebestimmungen bei der Geltendmachung von Beiträgen und Erstattungsansprüchen nach dem KAG und nach dem BBauG vom 11.03.1986 außer Kraft.